

Vorlage**Bezirksregierung Arnsberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 13.12.2007		Vorlage: 38/05/08	
Vorberatung in:	PK ... X	SK ...	VK ...
TOP 10:	6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden - ASB Biberkamp - Beschlussfassung		
Berichtersteller/in:	Abteilungsdirektorin Ewert		
Bearbeiter/in:	Oberregierungsbaurat Wegmann Regierungsbauamtsrat Joeres		

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über den Verfahrensstand zur 6. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden - ASB Biberkamp zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt die Einstellung des Erarbeitungsverfahrens.

Begründung:**1. Anlass und Gegenstand der Änderung**

Durch die vorliegende 6. Änderung des Regionalplans TA OB Bochum/Hagen soll im Biebertal östlich des Stadtteils Lendringsen der Stadt Menden ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Gegenstand der Änderung wird auf die Vorlage 37/04/05 verwiesen.

2. Verfahrensablauf**2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Mit Bericht vom 13.10.2004 beantragte die Stadt Menden erneut die Änderung des Regionalplans im Bereich Lendringsen-Bieberkamp. In ihrer Sitzung am 09.06.2005 beauftragte die Planungskommission die Bezirksregierung, mit den notwendigen Vorarbeiten zu beginnen, so dass der Regionalrat baldmöglichst einen Erarbeitungsbeschluss für die Ausweisung eines ASB im Bereich Menden-Lendringsen-Biebertal fassen könne.

Die Bezirksregierung hat daraufhin die o. g. Vorlage erstellt, auf deren Grundlage der Regionalrat am 08.12.2005 das Erarbeitungsverfahren für die 6. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden (Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE) beschlossen hat.

2.2 Beteiligung gem. § 14 Abs. 2 LPIG

Die Vorlage 37/04/05 einschließlich Umweltbericht und Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde am 13.12.2005 an 68 Behörden und Stellen versandt. Sie wurden gem. § 14 Abs. 2 LPIG schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die am 31.03.2006 endete, konnten die Beteiligten Anregungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht vorbringen. Von den insgesamt 29 eingegangenen Stellungnahmen enthielten 9 Anregungen. Diese sind in der **Anlage 1** zusammengestellt. Von zwei weiteren Beteiligten wurden Hinweise für die weitere Bauleitplanung vorgebracht, die an die Stadt Menden weitergegeben wurden.

2.3 Beteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Vorlage 37/04/05 einschließlich Umweltbericht bei den Dienststellen Bezirksregierung Arnsberg und Landrat des Märkischen Kreises zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 05.01.2006 bis 10.03.2006 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg - Nr. 51 vom 24.12.2005 - bekannt gemacht. Es gingen 8 Stellungnahmen ein. Diese sind in der **Anlage 2** zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Bezirksregierung versehen.

2.4 Erörterung gem. § 20 Abs. 4 LPIG

Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, wurden die Anregungen am 30.05.2007 mit den betroffenen Beteiligten bei der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Die Erörterung zeigte, dass zwischen den Beteiligten grundlegende Auffassungsunterschiede bestanden, so dass bei den meisten Anregungen kein einvernehmliches Erörterungsergebnis erreicht werden konnte.

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erreicht werden konnte, lassen sich folgenden Themenbereichen zuordnen:

- Bewertung der Alternativen
 - Gleichwertigkeit der Tauschflächen
 - Bedarf an Wohnbauflächen / Flächenbilanz der Stadt Menden
 - Auswirkungen der Planung auf das Stadtgebiet Arnsberg
 - Bodenschutz
 - Hochwasserschutz
 - Biotop- und Artenschutz / FFH-Verträglichkeit
 - Sonstige Freiraumaspekte.

Die einzelnen Ergebnisse der Erörterung zu den o. g. Punkten sind in der beigefügten

Zusammenstellung festgehalten (siehe **Anlage 3**).

Die Naturschutzverbände haben im Erörterungstermin auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen im Bereich des Bieberbaches hingewiesen. Da dieser Sachverhalt im Erörterungstermin nicht hinreichend geklärt werden konnte, haben die Naturschutzverbände, die Stadt Menden und das LANUV hierzu ergänzende Stellungnahmen vorgelegt. Diese Stellungnahmen sind in der **Anlage 4** enthalten.

3. Regionalplanerische Bewertung

Nach Ziel B.III.1.23 LEP NRW darf Freiraum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum dafür nicht ausreicht. Aufgrund des Flächenüberhangs der Stadt Menden (s. Vorlage 37/04/05, Anlage 4) ist die zusätzliche Darstellung eines ASB deshalb nicht zulässig.

Abweichend von Ziel B.III.1.23 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Freiraum nach Ziel B.III.1.24 LEP NRW jedoch auch dann zulässig, wenn bei bestehendem Bedarf eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Ein Flächentausch, wie er im Rahmen dieser Änderung erfolgen soll, ist an die folgenden zwei Bedingungen geknüpft, die beide zu erfüllen sind:

- es muss Bedarf für die Inanspruchnahme des Freiraums bestehen und
- die Tauschfläche muss gleichwertig sein.

Angesichts des erheblichen Flächenüberhangs der Stadt Menden im Bereich ASB hat die Stadt den Flächentausch mit einem Bedarf an qualitativ hochwertigem Wohnen mit Grundstücksgrößen bis zu 1500 qm begründet und vorgetragen, dass die im Regionalplan und Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen nicht für die Deckung dieses speziellen Bedarfs geeignet seien (s. Vorlage 37/04/05).

Unabhängig von der Frage, ob ein solcher spezieller Bedarf tatsächlich quantifizierbar ist und ob er durch die Regionalplanung gesteuert werden kann, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Reduzierung des Flächenverbrauchs zu bedenken, inwieweit eine Planung mit beabsichtigten Grundstücksgrößen von 750 bis zu 1500 qm mit dem Ziel B.III.1.25 LEP NRW vereinbar ist. Nach diesem Ziel muss eine erforderliche Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Diese Fragestellungen wurden auch von der Stadt Arnberg im Beteiligungsverfahren vorgetragen. Sie äußerte weiterhin die Sorge, dass die Grundstücke in den vorgesehenen Größen nicht marktgängig seien und deshalb zu befürchten sei, dass eine Parzellierung in geringere Grundstücksgrößen vorgenommen würde. Auch wenn die von der Stadt Arnberg befürchteten negativen Auswirkungen auf den Stadtteil Arnberg-Holzen von der Stadt Menden nicht geteilt werden, lassen sich unter den o. g. Voraussetzungen solche negativen Auswirkungen nicht grundsätzlich ausschließen.

Diese Sorge kann von Seiten der Bezirksregierung nicht durch die Festschreibung von Grundstücksgrößen in Form von ergänzenden textlichen Festlegungen im Regionalplan gesteuert

werden. Mit der Festlegung von Grundstücksgrößen würde die Regionalplanung die ihr zustehende Regelungskompetenz überschreiten und unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass es zumindest fraglich ist, ob die o. g. erste Voraussetzung des Ziels B.III.1.24 LEP NRW für einen Flächentausch vorliegt.

Die zweite zu erfüllende Voraussetzung für den Flächentausch ist die Gleichwertigkeit der Tauschflächen.

Weder im Ziel B.III.1.24 LEP NRW noch in den dazu gehörenden Erläuterungen B.III.1.34 LEP NRW wird ausgeführt, was unter dem Begriff der "Gleichwertigkeit" zu verstehen ist. Die o. g. Erläuterung führt hierzu lediglich aus: "Der Gleichwertigkeit der Flächen kommt hierbei ein besonderes Gewicht zu; gegebenenfalls ist hierzu eine Stellungnahme der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (jetzt: Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV)) oder anderer zuständiger Fachbehörden einzuholen."

In der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss wurde angeführt, dass die von der Stadt Menden angebotenen Tauschflächen rein quantitativ das Erfordernis der Gleichwertigkeit erfüllen würden. Mit ca. 16 ha Rücknahmeflächen im FNP im Verhältnis zu 12 ha neuer ASB-Darstellung könne der bestehende Überhang sogar um weitere 4 ha abgebaut werden. Die Tauschflächen könnten alles in allem auch deshalb als gleichwertig mit der Fläche Bieberkamp angesehen werden, weil sie zusammengenommen ähnliche Landschaftselemente wie die Fläche Bieberkamp enthielten. Ebenfalls lägen sie im Übergang zur Landschaft und übten zum Teil Pufferfunktionen aus. Schließlich seien einige Flächen wie die Fläche Bieberkamp durch bauliche Nutzungen vorgeprägt.

Dieser Argumentation, die auch von der Stadt Menden vertreten wird, widersprechen sowohl die Naturschutzverbände als auch das LANUV.

Sowohl in seiner Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als auch während der Erörterung und schließlich erneut in seiner abschließenden Stellungnahme zu den im Rahmen der Erörterung offen gebliebenen Fragestellungen hat das LANUV deutlich gemacht, dass die Tauschflächen nicht als gleichwertig im Sinne des Ziels B.III.1.24 LEP NRW angesehen können.

In diesen Stellungnahmen zweifelt das LANUV den ökologischen Wert der einzelnen Flächen zwar nicht an, es bemerkt jedoch, dass bei der Prüfung der Gleichwertigkeit unberücksichtigt bleibe, dass es sich bei allen zum Tausch vorgeschlagenen Flächen um Arrondierungen bestehender Baugebiete handelt, der geplante ASB am Bieberkamp jedoch einen neuen bandartig in den Freiraum hineinreichenden Siedlungsansatz bildet.

Die Fläche Bieberkamp habe mit ca. 1.100 m Länge eine hohe Zerschneidungs- und Randwirkung auf den Freiraum. Auf ca. 800 m bedinge der ASB eine Einengung der ursprünglichen Talau der Bieber und deren schutzwürdigen Böden sowie der Biotopverbundfläche "Nebenbäche der unteren Hönne", welche von besonderer regionaler Bedeutung sei. Außerdem verblieben, wenn auch unter der Erheblichkeitsschwelle liegende, Beeinträchtigungen des angrenzenden NATURA-2000 Gebietes. Vergleichbare Konflikte seien bei den Tauschflächen nicht bekannt.

Aus diesen vorgenannten Gründen sei die Gleichwertigkeit der Tauschflächen mit der Fläche

Bieberkamp nicht gegeben.

Diese Argumentation des LANUV kann nach Auffassung der Bezirksregierung fachlich nicht entkräftet werden, zumal aus raumordnerischen Gesichtspunkten die Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche sinnvoll ist, während bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrsbändern zu verhindern sind (vgl. auch § 24 Abs. 2 LEPro). Wenn folglich die Tauschflächen offenkundig nicht als gleichwertig angesehen werden können, so muss festgestellt werden, dass die Planung gegen Ziel B.III.1.24 LEP NRW verstößt. Da ein Rechtsverstoß gegen höherrangiges Planungsrecht aber nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann, muss die Darstellung eines ASB im Bereich Lendringsen-Bieberkamp unterbleiben.

Schließlich ist anzumerken, dass trotz des Flächentauschs noch ein erheblicher Flächenüberhang im Bereich ASB für die Stadt Menden fortbesteht, welcher auch gegenwärtig nicht mehr in erheblichem Umfang weiter abgebaut werden kann.

Vor dem Hintergrund der sich darstellenden Sach- und Rechtslage kann deshalb nur empfohlen werden, dass das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalplans TA OB Bochum/Hagen eingestellt werden sollte.

Anlagen:

- [Anlage 1 - 4](#)

Stellungnahmen der Beteiligten,
die Anregungen vorgebracht haben

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf

■ HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Postfach

6. März 2006

59817 Arnsberg



6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden – ASB Bieberkamp; - Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE -

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005
Az.: 62.1.0-8.10-6

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Schreiben, hier eingegangen am 20. Dezember 2005, bitten Sie um unsere Stellungnahme zu der geplanten GEP-Änderung bis zum 31. März 2006.

Zu der geplanten Änderung tragen wir Bedenken vor. Das dargestellte Konfliktpotenzial des Bebauungsplans stellt nach unserer Auffassung keine ausreichende Begründung für die Umwandlung dar. Aus den übersandten Ausführungen wird die besondere Qualität des Gebietes für hochwertiges Wohnen nicht ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, welche besonderen Vorzüge der Standort gegenüber den in der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Alternativen bietet. Die mangelnde Integrationsfähigkeit in die vorhandenen Siedlungsstrukturen stellt einen deutlichen Nachteil dar.

Wir regen daher an, auf die geplante Änderung des Regionalplanes zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Ulrich Ruf

12
12

Stadt Arnsberg Postfach 2340 59753 Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstrasse 1

59821 Arnsberg

Der Bürgermeister
Verwaltungssitz: Rathaus
59759 Arnsberg, Rathausplatz 1, Tel. (02932) 2010

Umweltbüro
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Ihr Ansprechpartner: **Dr. Gotthard Scheja**
Zimmer: 502
Telefon: **02932 / 201-1632**
Telefax: 02932 / 201-1817
E-Mail: g.scheja@arnsberg.de

Bezirksregierung
Eing. 07. MRZ 2006
Arnsberg

9.3.06 *for 8/3 06*

Aktenzeichen:

Arnsberg, 02.03.2006

6. Änderung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden (ASP Bieberkamp)

Stellungnahme der Stadt Arnsberg

Die Stadt Arnsberg sieht die Änderung des Regionalplans Oberbereiche Bochum und Hagen für den Abschnitt Menden (Lendringsen) mit großer Besorgnis und spricht sich gegen die Änderung in der beantragten Form aus.

Die Größenordnung der Neuausweisung (180 Wohneinheiten/450 Einwohner) geht über den Eigenbedarf von Wohnbauflächen für Lendringsen, als Ortsteil am Rande des Stadtgebietes von Menden, deutlich hinaus. Bei einer dichteren Bebauung, wie derzeit geplant, wird die Situation noch offenkundiger. Von daher sind negative Auswirkungen auf die Stadtentwicklung von Arnsberg und hier insbesondere des Stadtbezirkes Holzen nicht auszuschließen.

Aus der Bedarfsanalyse in der Begründung ist nicht ersichtlich, ob neuere Erkenntnisse des demographischen Wandels und hier vor allem der rückläufigen Bevölkerungszahlen, in die Überlegungen der Stadt Menden eingeflossen sind. Aus der Vorgeschichte dieses Änderungsverfahrens ist zu entnehmen, dass es schon seit vielen Jahren Wunsch der Stadt Menden ist, in dieser exponierten Lage Wohnbebauung auszuweisen. Eine aktuelle Bedarfsanalyse ist daraus nicht abzuleiten.

Aufgrund der Problematik die der demographische Wandel insbesondere im ländlichen Raum mit sich bringt, ist hier der Konkurrenzdruck um stabile Einwohnerzahlen zwischen benachbarten Kommunen besonders hoch. Die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen an Stadtgebietsgrenzen, über den Eigenbedarf des Dorfes hinaus, lässt für die angrenzende Nachbargemeinde, wie oben beschrieben, Probleme für die eigene Entwicklung und Auslastung von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen erwarten. Hier ist es wünschenswert, wenn im Vorgriff auf § 2 Abs. 2 BauGB, die übergeordnete Planungsbehörde diese Konflikte im Sinne eines Erhalts von Freiraum und Minderung der Konfliktsituation minimiert.

Die geplante Änderungsfläche liegt im Biebertal. Im Umweltbericht finden sich keinerlei Hinweise auf ein mögliches Überschwemmungsgebiet bzw. Retentionsraum des Flusses. Aufgrund der Topographie und des Einzugsgebietes sind Hochwasserereignisse, insbesondere bei Starkregenereignissen, nicht auszuschließen.

In den Darstellungen wird eine durchschnittliche Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten/ha angegeben, welche nicht dem Ziel B III 1.25 LEP NRW entspricht. Es wird jedoch dargestellt, dass diese

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr, Di. + Do. 14.00-16.00 Uhr
Bankverbindung: Konto-Nr. 26, Bankleitzahl 466 500 05, Sparkasse Arnsberg-Sundern



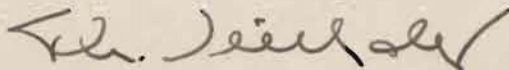
12/1

12/1

geringe Siedlungsdichte diesem Ziel nicht widerspricht, wenn an anderer Stelle eine Kompensation durch entsprechende flächensparende und kompakte Siedlungen erfolgt. Diese Kompensation ist nicht dargestellt.

Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zur Änderung des Regionalplanes kann durchaus auch der Schluss auf eine Unverträglichkeit dieser Änderung nahe liegen. Die Tatsache, dass ein landschaftlich und ökologisch hochwertiger Raum anderweitig, in großem Umfang in Anspruch genommen werden soll, dass die Planung eine linienhafte bauliche Entwicklung darstellt und siedlungsstrukturell nicht integriert ist, hat in den Verfahren der Vergangenheit entsprechenden Niederschlag gefunden. Diese planungsrelevanten Punkte haben jedoch zwischenzeitlich keine Änderung erfahren.

Im Auftrag

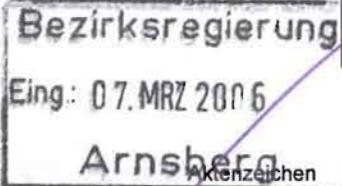


Thomas Vielhaber
Fachbereichsleiter



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62
Herrn Joeres
Postfach
59817 Arnsberg

Fachbereich: **Umwelt, Planen und Bauen
Technischer Beigeordneter**
Ansprechpartner: **Herr Velte**
Neumarkt 5, Zimmer B 319
Telefon: **02373/903-574**
Telefax: **02373/903-386**
E-Mail: **w.velte@menden.de**



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62.1.0 - 8.10 - 6 vom 13.12.2005

Aktenzeichen

Mh
08.03.06
van 10/3 06

Datum
02.03.2006

**6. Änderung des Regionalplans, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp;
- Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE -**

Stellungnahme der Stadt Menden im Beteiligungsverfahren nach § 14 (2) LPIG NRW

Sehr geehrter Herr Joeres,

seitens der Stadt Menden wird zur 6. Änderung des oben näher bezeichneten Regionalplans wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Menden beabsichtigt, die mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen verfolgte Zielsetzung der Schaffung eines großflächigen Industriegebiets aufzugeben. Der nicht plangemäß erschlossene Geltungsbereich südlich der L 537 „Bieberkamp“ soll aufgehoben werden. Der nördlich der L 537 überplante Bereich soll auf der Grundlage des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 167 „Bieberkamp“ mit folgender klar definierter Zielsetzung entwickelt werden:

Es wird eine vollständige Umwandlung des bislang als Industriegebiet festgesetzten und teilweise industriell und gewerblich genutzten Planbereichs in Wohnbaufläche angestrebt, genauer als allgemeines Wohngebiet. Innerhalb des Plangebiets berücksichtigt werden dabei Möglichkeiten zur Renaturierung der Bieber, eine Verlegung des das Plangebiet querenden Bachlaufs Müns-termannsbach, notwendige Freiflächen als Puffer für das FFH-Gebiet und eine Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung über den Eillinger Kamp sowie ein Stichstraßensystem, das ökologisch wertvolle Strukturen innerhalb des Plangebiets erhält.

Ziel ist, ein hochwertiges, im Zusammenhang bebautes Wohngebiet mit durchschnittlichen Grundstücksgrößen von rund 750 m² zu schaffen; das entspricht ca. 120 Grundstücken mit ca. 180 Wohneinheiten (WE).

Konten der Stadtkasse Menden

Sparkasse Menden (447 500 65) 16 063
Postbank Dortmund (440 100 46) 228-462 und bei allen anderen Mendener Kreditinstituten

Internet:
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

<http://www.menden.de>
montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr
Donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr
Neumarkt 5, 58706 Menden
Steuer-Nr. 328/5862/0065, ID-Nr. DE125575410

Lieferanschrift:

Vermittlung: 02373 / 903-0



Dabei soll eine insgesamt lockere Bebauung entstehen. Es wird angestrebt von Südwesten nach Nordosten gestaffelt ein qualitativvolles Spektrum von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen in offener Bauweise bis hin zur überwiegenden Einzelhausbebauung für großzügige, freistehende Wohnhäuser mit Villencharakter zu schaffen. Die Zahl der Vollgeschosse soll unter Beachtung der Klimafunktion und des Landschaftsbilds der Bebauung mit überwiegend einem und höchstens zwei Vollgeschossen begrenzt werden. Es ist beabsichtigt, die Stellung der Gebäude festzuschreiben, um die bestehenden Kaltluftströme möglichst ungehindert passieren zu lassen. Unverträgliche Nutzungen, wie z.B. Tankstellen und sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, die nach dem Baugebietskatalog für allgemeine Wohngebiete (WA) zulässig wären, sollen ausgeschlossen werden. Weiteres Ziel ist, den Grad der Versiegelung gegenüber dem aktuell existierenden Baurecht erheblich zu reduzieren. Naturräumliche Belange werden durch diese Maßnahmen sowie durch die Verteilung der überbaubaren Grundstücksflächen z.B. im Abstand zu Gewässern oder erhaltenswerten Biotopstrukturen in hohem Maße berücksichtigt.

Mittels direkter Anbindung an das übergeordnete Straßensystem müssen bislang verkehrsarme Wohngebiete nicht mit zusätzlichen Durchgangsverkehren belastet werden. Damit wird dem Planungsziel der Verkehrsvermeidung in ruhigen Wohnquartieren in hohem Maß entsprochen.

Weiteres Planungsziel ist es, auf Grund der Eigentumsverhältnisse im Plangebiet, Betriebsangehörigen eines mittelständischen Betriebs firmeneigene Grundstücke anzubieten und damit einen Beitrag zu leisten, den Mittelstand zu binden und den Standort Menden zu stärken. Bislang konnte diese Möglichkeit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, nur für ein in Halingen ansässiges weltweit agierendes Unternehmen ebendort realisiert werden.

Mit dieser Vorgehensweise lässt sich der bestehende städtebauliche Missstand auflösen, der in zweierlei Hinsicht besteht.

Zum einen faktisch: Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben einschließlich betriebsbezogenen Wohngebäuden erfolgte bislang nur im süd-westlichen Bereich des Plangebiets. Die vorhandene Bebauung verläuft sowohl nördlich als auch südlich entlang der Straße Eilinger Kamp und stellt eine Streusiedlung mit Gemengelagencharakter dar. Insbesondere von dem vorhandenen Industriebetrieb im Eilinger Kamp gehen nennenswerte Emissionen aus (Lärm, Lagerung und Verarbeitung von Materialien mit boden- und wassergefährdenden Stoffen). Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Rand des Plangebiets eine Ansammlung aus alten kleinen Gehöften, Betrieben, Wohnhäusern und einem Vereinsheim des örtlichen Schützenvereins. Hierbei handelt es sich um eine organisch gewachsene ländliche Siedlung deren deutlich unterbrochene straßenbegleitende Bebauung entlang der Lürbker Straße als Streusiedlung charakterisiert werden kann.

Zum anderen planungsrechtlich: Die Gültigkeit des Bebauungsplans Nr. 15 steht spätestens seit den rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 09.12.03 – 4 K 1683/03 und 1682/03 – außer jedem Zweifel. Scheitert die angestrebte Änderung des Regionalplans in Richtung ASB und in Folge dessen auch der Bebauungsplan Nr. 167 „Bieberkamp“, bleibt zu erwarten, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 15 vermittelten Baurechte ausgenutzt werden. Planungsrechtlicher Außenbereich kann dort hingegen nur im Falle einer Planaufhebung entstehen, die allerdings nicht ohne Entschädigungsansprüche denkbar wäre. Es erscheint zudem höchst fraglich, ob eine solche Planaufhebung vor dem Planungserfordernis des § 1 Abs. 3 BauGB sowie vor dem Hintergrund der schützenswerten Eigentumsrechte, gerade in Bezug auf die ausgeübten Nutzungen, rechtmäßig umgesetzt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Menden die Aufstellung des Erarbeitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Regionalplans. **In diesem Zusammenhang wird angeregt:**

- I. **Der Bereich „Lürbke“ bedarf einer städtebaulichen Neuordnung und Sicherung auf der Grundlage einer ASB-Darstellung. Die als Industriegebiet festgesetzte Streusiedlung ist durch die „Lürbker Straße“ erschlossen. Der Verzicht auf eine ASB-Darstellung auf Regionalplanebene negiert die damit verbundene Problemlösung des oben eingehend beschriebenen städtebaulichen Missstands.**

Der im Sinne des LEP NRW - C.I.2.3 verankerte Grundsatz der Raumordnung besagt, dass vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorhandene Wohnstandorte arrondiert werden sollen; damit soll eine siedlungsstrukturell integrierte Entwicklung bewirkt werden. Bei der Entwicklung des Biebertals handelt es sich um einen Sonderfall. Im Zuge einer expansiven Siedlungsentwicklung werden statt der Inanspruchnahme einer bislang von jeglicher Bebauung freien Fläche für Siedlungszwecke unterschiedliche Missstände aufgelöst. Die geplante Siedlungsentwicklung erfolgt bandartig zwischen der Bieber und der Landesstraße L 537 und dient dazu, einen teilweise besiedelten Raum städtebaulich und siedlungsstrukturell neu zu ordnen. Zum Einen kann bei konsequenter Verfolgung des hier benannten Planungsziels keine Verfestigung des planungsrechtlich auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 15 zulässigen Industrie- und Gewerbegebiets entstehen. Zum Anderen werden vorhandene Streubebauungen in Form einer Gemengelage entlang des Eilinger Kamp sowie eine lückenhafte Wohnbebauung entlang der Lürbker Straße in einen geordneten siedlungsstrukturellen Zusammenhang gebracht. Aufgrund dieser räumlichen Vorgaben bedeutet die bandartige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich gleichsam ein Nachvollziehen und eine Verbesserung bestehender Strukturen.

Der Vollständigkeit halber verweist die Stadt Menden auf die der Bezirksregierung mit Schreiben vom 31.08.2005 zur Einleitung des Konsultationsverfahrens gemäß §§ 7 (5) und 9 Raumordnungsgesetz sowie Artikel 5 (4) i.V.m. Artikel 6 (3) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.06.2001 und § 15 (3) Landesplanungsgesetz NRW i.V.m. § 2 (1) Plan-VO vorliegende Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Bereich „Biebertal“ vom August 2005 (vgl. S. 3 – 7).

Ergänzend dazu wird seitens der Stadt Menden darauf hingewiesen:

Städtebauliche und siedlungsstrukturelle Missstände werden im Ergebnis mittels gezielter Feinsteuerung im Rahmen der Bauleitplanung beseitigt, die umweltrelevanten Belange werden erstmalig in ihrer ganzen Spannweite und entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt. Beispielsweise folgende Steuerungsmöglichkeiten kommen in Frage:

- Einhaltung von ausreichenden Abständen auf schutzwürdige Bereiche (FFH-Gebiet Bieber, Münstermannsbach, vorhandene Biotopstrukturen, etc.)
- Festsetzung emissionsarmer Nutzung durch allgemeines Wohngebiet
- Begrenzung der Höhenentwicklung auf überwiegend 1 bzw. maximal 2 Vollgeschosse
- niedriger Versiegelungsgrad
- konkrete Bestimmung der Lage der Baukörper, um Kaltluftabflüsse nicht zu behindern
- Renaturierung von Bieber und Münstermannsbach als Entwicklungs- und Ausgleichsmaßnahme

Ausschließlich auf der Grundlage des neu aufzustellenden BP Nr. 167 „Bieberkamp“ sieht die Stadt Menden sich in der Lage, nicht nur die künftige Siedlungsentwicklung städtebaulich sinnvoll geordnet zu steuern, sondern begleitend dazu mittels der o.g. Maßgaben die naturräumliche Situation deutlich zu verbessern.

Der Aufforderung der Bezirksregierung Folge leistend hat die Stadt Menden mit Schreiben vom 31.08.2005 und vom 19.10.2005 zwei verschiedene Ansätze der Alternativenprüfung vorgelegt.

- A) Unter Punkt 6 „Alternativenprüfung“ der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Bereich „Biebertal“ vom August 2005 wird dargelegt, dass die Möglichkeiten bezüglich verfügbarer Flächen zur Innenentwicklung im Stadtgebiet vollständig ausgeschöpft sind. Darüber hinaus wird dort auf den S. 33 – 37 ausführlich erläutert, dass die mit dem Bebau-

ungsplan Nr. 167 „Bieberkamp“ verfolgte Zielsetzung auf keiner der betrachteten Flächen zu realisieren ist. Sämtliche untersuchten Flächen befinden sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebiets bzw. an den möglicherweise weiter zu entwickelnden Siedlungsrändern.

- B) Mit dem Nachtrag zur SUP-Dokumentation der Stadt Menden bezüglich der Alternativenprüfung vom 19.10.2005 wurde aufgrund der gemeinsamen Besprechung am 11.10.2005 eine methodische Ergänzung vorgenommen, indem zusätzlich zu den bisherigen möglichen Siedlungsentwicklungsflächen für Wohnzwecke nunmehr die im aktuellen Regionalplan verbindlich dargestellten Freiraumbereiche auf eine mögliche Umsetzung der im Bereich des Biebertals verfolgten Zielsetzung untersucht wurde. Die diesbezüglichen Freiraumbereiche, nämlich a) Waldflächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen; b) kleinere Dörfer, vereinzelte Ansätze mit ländlicher Siedlungsstruktur und Freiraumbereiche ohne Siedlungsansätze; c) bereits im FNP-Verfahren befindliche Rückgabeflächen zwecks Abbau eines Überhangs an ASB-Flächen auf regionalplanerischer Ebene und d) unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche angrenzende Freiraumbereiche wurden daraufhin eingehend analysiert und im Ergebnis dargestellt.

Auf S. 7 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss heißt es unter „Anforderungen an die Alternativstandorte“ im letzten Absatz: „Die Alternativflächen müssen eine Größe aufweisen, die die Entwicklung eines eigenständigen kleinen Quartiers ermöglichen. Dafür ist eine ASB-Größe von mindestens der Hälfte der Fläche des ASB Bieberkamp erforderlich. Die Alternativfläche muss siedlungsräumlich für die Nutzung als hochwertiges Quartier geeignet sein, wodurch schlecht erschlossene Flächen, stark immissionsbelastete Flächen etc. ausscheiden.“

Die ASB-Fläche Bieberkamp umfasst eine Fläche von 12 ha; die Nettowohnbaufläche beträgt rd. 9 ha. Aus diesen Vorgaben lässt sich als naheliegendster Parameter die Mindestgröße der in Frage kommenden Alternativflächen ableiten. Aufgrund der genannten Anforderungen ist also eine ASB-Mindestgröße von mindestens 6 ha maßgeblich.

Im Rahmen der Ergänzung der Alternativenprüfung wird auf S. 10 f. im Nachtrag zur SUP-Dokumentation der Stadt Menden zur Fläche „Südlich der Bahnhofstraße in Böisperde“ seitens der Stadt Menden klar festgestellt:

Im Norden verläuft die „Bahnhofstraße in Böisperde“ mit der straßenbegleitenden Bebauung in Form von Hauptschule, Jugendtreff und Schützenhalle. Nordöstlich existiert ein intakter landwirtschaftlicher Betrieb. Im östlichen Bereich befindet sich der tiefe Siepeneinschnitt des Rütters Bach. Südlich grenzt der Friedhof und die Wohnbebauung entlang der Pfarrer-Wiggen-Straße an. Westlich befindet sich entlang der Heidestraße teilweise ebenfalls Wohnbebauung. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ein Großteil der Fläche ist aufgrund der ausgeprägten Reliefenergie im schützenswerten Bereich des Rütters Bach nicht überbaubar. Nördlich des Friedhofs besteht die einzige Möglichkeit zur Friedhofserweiterung. Die nördlich angrenzende Bebauung stellt eine immissionsseitige Vorbelastung dar; hier wären aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die für Siedlungszwecke zur Verfügung stehende Restfläche weist eine Größe von rd. 4 ha auf. Hierzu ist anzumerken, dass es sich dabei um die Nettobaufläche handelt; Erschließungs-, Ausgleichs- und Abstandsflächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sind davon bereits überschlägig abgezogen, so dass die verbleibende entwicklungsfähige Fläche damit gemeint ist.

Damit ist diese Fläche sowohl aufgrund der immissionsseitigen Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb (vor allem Geruchsbelästigungen) bzw. die genannten Lärmquellen als auch aufgrund der geringen Größenordnung für die Umsetzung des städtischen Planungsziels „Schaffung eines hochwertigen allgemeinen Wohngebiets mit durchschnittlich 750 m² großen Grundstücken“, das mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 verfolgt wird, nicht geeignet. Das bedeutet allerdings auch, dass die Fläche sehr wohl für eine Wohnbebauung beispielsweise im Rahmen einer Mischgebietsfestsetzung geeignet ist.

Diesbezüglich fordert die Stadt Menden:

- II. Die Fläche „Südlich der Bahnhofstraße in Böisperde“ scheidet im Rahmen der Alternativenprüfung als machbare Alternative aus. Für die Umsetzung des mit dem Bebauungsplan Nr. 167 „Bieberkamp“ verfolgten Planungsziels zur Schaffung eines hochwertigen zusammenhängenden eigenständigen Wohnquartiers ist die Fläche immissions- und größenbedingt nicht geeignet.

Die Fläche „Südlich der Bahnhofstraße in Böisperde“ soll – entgegen dem Erarbeitungsbeschluss - nicht als ASB aufgegeben werden, da sie eine potentielle Nachverdichtungsfläche für den Siedlungsschwerpunkt Böisperde und vor allem keine nach außen gerichtete Siedlungsinanspruchnahme darstellt. Die Behauptung, dass aus städtischer Sicht die Fläche für eine Wohnsiedlungsnutzung ungeeignet sei (vgl. S. 6 – „Tauschflächen im Regionalplan“ der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss), ist unrichtig. Hier fehlt es an einer differenzierenden Betrachtungsweise wonach unter qualitativ unterschiedlichen Entwicklungszielen im Vergleich zur angestrebten Siedlungsentwicklung im Bereich „Bieberkamp“ eine Wohnbebauung beispielsweise im Rahmen einer Mischgebietsfestsetzung sehr wohl geeignet ist. Deshalb ist im Zuge der 6. Regionalplanänderung auf eine Darstellung der Fläche „Südlich der Bahnhofstraße in Böisperde“ als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich zu verzichten.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- III. Die Darstellung der Bereiche

- „Auf der Heese/Haddenrott“ in Hüingsen
- „Nördlich Adolf-Kolping-Schule“ in Hüingsen
- „Stucken“ in Platte Heide
- „Forsthaus Lahr“ in Lahrfeld und
- „Nördlich Vogelrute/Börnchen“ in Schwitten

als Tauschfläche und deren künftige Darstellung als Freiraum und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE wird aus Sicht der Stadt Menden bestätigt.

- IV. Die Stadt Menden geht davon aus, dass sämtliche Informationen der bislang erarbeiteten Unterlagen (Schreiben der Stadt Menden vom 31.08.2005 und vom 19.10.2005 einschließlich Anlagen) im Sinne einer förmlichen Einstellung in die Abwägung des laufenden Verfahrens Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Betrachtung der Alternativenprüfung wird auf S. 9 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss für den Bereich „Stucken“ in Platte Heide der Nachweis gefordert, dass die vorhandene äußere Erschließung nicht ausreichend sei.

Der erforderliche Nachweis lautet:

- V. Die potenzielle Baufläche erzeugt bei der zu erwartenden Zahl von 500 Einwohnern ein Verkehrsaufkommen von rd. 1050 Kfz-Fahrten am Tag (BOSSERHOFF/HERTING: Leitfaden zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus Vorhaben der Bauleitplanung, Wiesbaden 1998).

Die Fläche ist über die Hermann-Löns-Straße bzw. über den Straßenzug Spessartstraße – Berliner Straße – In den Liethen an das übergeordnete Straßennetz angebunden. In Anbetracht der Lage des Plangebietes in der Stadt Menden sowie der Verteilung potenzieller Fahrtziele, kann grob von einer gleichmäßigen Aufteilung der erzeugten Verkehre – also jeweils etwas mehr als 500 Fahrten/Tag - auf die beiden Anbindungen ausgegangen werden.

Verkehrszählungen, die im Rahmen der Bearbeitung des gemeinsamen Verkehrsentwicklungsplans Hemer – Menden – Iserlohn im Jahr 2001 durchgeführt wurden, ergaben für die Hermann-Löns-Straße ein tägliches Aufkommen von rd. 6.100 Kfz. Addiert man zu den 500 Fahrten des Plangebietes noch die allgemeine Verkehrsmengenzunahme, so würde sich die Belastung schon in wenigen Jahren oberhalb von 7.000 Kfz/Tag bewegen (entspricht einer Spitzenstundenbelastung von ca. 700 Kfz). Dieses ist angesichts sowohl der Funktion, des Querschnitts und des Umfeldes der Hermann-Löns-Straße als auch der Integration in eine Tempo 30-Zone als unverträglich einzustufen. Die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) nennen als Einsatzgrenze eines vergleichbaren Straßenraums einen Wert von maximal 500 Kfz/h. 17/2

Darüber hinaus ist als weiterer Problempunkt der äußeren Erschließung die Anbindung der Hermann-Löns-Straße an den Bräuker Weg hervorzuheben. Bereits die heutigen Belastungen führen zu den Spitzenzeiten des Verkehrs zu erheblichen Rückstau-Erscheinungen. Eine deutliche Erhöhung des Zuflusses aus der Hermann-Löns-Straße führt daher – insbesondere durch die besondere Situation zweier dicht beieinander liegender signalisierter Knotenpunkte – zu einer massiven Verschärfung der Probleme.

Im Kapitel 5 des Umweltberichts wird im Rahmen der Status-Quo-Prognose (Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanung) unterschieden zwischen der Entwicklung der Fläche „Biebertal“ gemäß Darstellung des Regionalplanes und der Entwicklung gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 15. Diese Unterscheidung wird jedoch im nächsten Kapitel 6, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsverfahrens dargelegt werden, nicht fortgeführt.

Die Stadt Menden regt unter dem Gesichtspunkt der betrachteten Umweltauswirkungen Folgendes an:

VI. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die eindeutig positiven Auswirkungen der Regionalplanänderung, die eine erheblich intensivere Nutzung der Fläche und die damit verbundenen erheblich negativeren Auswirkungen auf sämtliche Umweltschutzgüter verhindern (siehe auch Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Bereich „Biebertal“ der Stadt Menden), Entscheidungs- und Abwägungsrelevanz haben. Dementsprechend ist die in Kapitel 5 begonnene Systematik in Kapitel 6 des Umweltberichts konsequenterweise beizubehalten und zu ergänzen. 17/3

Bei den positiv wertenden und wirkenden Beschreibungen des Landschaftsraums (bzw. Landschaftsbilds) sowie der Erholungsfunktion fehlen Hinweise auf die nicht unerhebliche Vorbelastung durch einen von Abfallhalden und -containern umgebenen Industriebetrieb neben einem weiteren Gewerbebetrieb mit Lagerflächen und weiteren bebauten Grundstücken. Wie in der Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Bereich „Biebertal“ der Stadt Menden dargelegt, sind bereits 10 bis 15 % der Flächen im Biebertal versiegelt.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Naherholungssuchenden ins Umland ausweichen werden, da mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 167 „Bieberkamp“ die Bieberpromenade nicht nur erhalten, sondern der Ausblick auf den Bieberbach und den dahinter liegenden Auenbereich durch dessen geplante Renaturierung attraktiver entwickelt wird.

VII. Im Kapitel 9 „Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der Alternative“ wird auf S. 9 unter dem Punkt „Alternativen - Zusammenfassung“ die Aussage getroffen, dass „bei der Inanspruchnahme einer der vier Alternativen voraussichtlich geringere Umweltauswirkungen zu erwarten wären als bei der Fläche Bieberkamp“. Das kann über- 17/4

schlägig betrachtet für die Fläche am „Stucken“ nicht gelten. Unter dem Aspekt überdurchschnittlich wertvoller Biotop steht am „Stucken“ die 8.400 m² große Wiese mit altem Obstbestand, die vermutlich bebaut werden müsste, der schlecht überbaubaren und entsprechend zu erhaltenden 4.600 m² großen Böschung mit Gehölzen am „Bieberkamp“ gegenüber. Am „Stucken“ würden mehr als 4 ha Grünland bebaut, am „Bieberkamp“ hingegen knapp 1 ha. Die vorzufindenden Nutzungsstrukturen entsprechen am „Stucken“ typischen landwirtschaftlichen Elementen - traditionelle inbegriffen, am „Bieberkamp“ bestehen unter dem Aspekt „freie Landschaft“ einige Fremdnutzungen bzw. -körper.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Velte', written over a horizontal line.

(Velte)

Technischer Beigeordneter



Stadtverwaltung • Postfach 28 52 • 58688 Menden (Sauerland)

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62
Herrn Steinbicker
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Fachbereich: **Umwelt, Planen und Bauen**
Abteilung: **Planung und Bauordnung**
Ansprechpartnerin: **Frau Frings**
Neumarkt 5, Zimmer C 335
Telefon: **02373/903-611**
Telefax: **02373/903-386**
E-Mail: **b.frings@menden.de**

Bezirksregierung
Eing. 11. APR. 2006
Arnsberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
6/62/Fr

Datum

10. April 2006

Geplante 6. GEP-Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Bereich der Stadt Menden - Biebental

Sehr geehrter Herr Steinbicker,

anlässlich unseres Telefonats am 21. März 2006 baten Sie darum zu prüfen, inwieweit das Argument der Stadt Menden zur Nichtverfügbarkeit der Fläche „Marienkapelle Lahr“ ggf. durch Ausschussprotokolle, Aktenvermerke oder ähnliches bestätigt werden könne, damit diese Aussage im weiteren Verfahren entsprechend belastbar sei.

Im Ergebnis dieser Recherche füge ich einen aktuellen Vermerk des Abteilungsleiters der Abt. Planung und Bauordnung bei, der die im Rahmen des Regionalplan-Änderungsverfahrens getroffene Aussage der Stadt Menden belegt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden erfolgte in der Zeit vom 13.03. bis 07.04.2006. Deshalb konnte ich Ihnen in dieser Angelegenheit auch keine frühere Nachricht zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage: Vermerk vom 10.04.2006

Konten der Stadtkasse Menden

Sparkasse Menden

(447 500 65) 16 063

Postbank Dortmund

(440 100 46) 228-462 und bei allen anderen Mendener Kreditinstituten

Internet:

<http://www.menden.de>

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr.

Donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr

Neumarkt 5, 58706 Menden

Steuer-Nr. 328/5862/0065, ID-Nr. DE125575410

Vermittlung: 02373 / 903-0

Lieferanschrift:



Dienstkopie BR Arnsberg

20
17



Vermerk

Nichtverfügbarkeit der Flächen der Marienkapelle Lahr

Seit der 2. Hälfte der 1970er Jahre bemühte sich die Stadt Menden um den Erwerb der Fläche im Bereich der Marienkapelle Lahr. Ursprünglich sollte das Gelände in Erbpacht abgegeben werden, später wollte der Eigentümer dann zu einem so hohen Preis verkaufen, dass wegen des Grunderwerbs und den absehbaren Erschließungskosten aufgrund der hohen Reliefenergie des Geländes eine Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans nicht absehbar war bzw. unmöglich erschien. Mitte der 80er Jahre wurde darauf hin die Bearbeitung des Bebauungsplans eingestellt.

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden zwecks Rücknahme von Wohnbaufläche im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplans, die u.a. auch den Bereich Marienkapelle Lahr betrifft, erhielt die Stadt Menden keine Anregung seitens des Eigentümers der Fläche. Damit sieht sich die Stadt in ihrer Aussage der Nichtverfügbarkeit der Fläche bestätigt.

Oelert
Abteilungsleiter

17/5

8



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

R. 13/3
15.3.06
1. Dan
Doz. 62.2-4 / 15/3 06
2. 2. V.

Bearbeiter: Herr Grünhage
Durchwahl: 897-415
E-Mail: gruenhage@gd.nrw.de
Datum: 8. März 2006
Gesch.-Z.: 31.30/4391/2006

6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden – ASB Bieberkamp; – Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE –

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005, Zeichen 62.1.0–8.10–6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. 6. Änderung des Regionalplans bitte ich folgende Anmerkungen zu beachten (Ansprechpartner ist Herr Steudte-Gaudich, Tel. 897–523):

Wie in dem Umweltbericht richtig festgestellt wird, liegen auf ca. 80 % des geplanten Siedlungsbereiches Bieberkamp Böden vor, die wegen ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit sowie wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion einen **besonderen Schutzstatus** haben.

8/1

Es handelt sich dabei um **Auenböden** mit mittleren Grundwasserständen zwischen 13 und 20 dm unter Flur, die jedoch stark schwanken können (Grundwasserstufe: GS4).

Über ihren Schutzstatus in Bezug auf Fruchtbarkeit und Regelungs-/Pufferfunktion hinaus stellen die zu den semiterrestrischen (grundwasserbeeinflussten) Böden zählenden Auenböden in Bezug auf ihr landschaftsökologisches und biotopvernetzendes Potenzial **besonders wertvolle Standorte** dar. Eine Überbauung sollte daher unbedingt vermieden werden, zumal ursprünglich vorhandene Auenböden im Bereich des Stadtgebietes Menden bereits weitgehend zerstört oder den natürlichen Kreisläufen entzogen sind.

Damit sind die **negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Planfläche Bieberkamp im Vergleich zu den Alternativstandorten mit Abstand am schwerwiegendsten.**

8/1

Bei der weiteren Abwägung der Alternativen ergeben sich hinsichtlich schutzwürdiger Böden Vorteile bei der Fläche Stucken / Platte Heide. Zusätzliches wesentliches Abwägungskriterium ist eine möglichst minimale Größe der Planfläche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Grünhage)

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstrasse 1

59817 Arnsberg



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

MK 63-06.05 GEP

Auskunft erteilt:

Ihr Zeichen
62.1.0-8.10-6

Ihr Schreiben vom
13.12.2005

1. Dez. 62.24
2. Z.V. / 7/4 06

Datum
30.03.2006 Ma

6. Änderung Regionalplan, RB Arnsberg, TA Oberberiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden – ASB Bieberkamp

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzvereine LNU, NABU und BUND gebe ich im o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Die beantragte 6. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Menden – Biebertal – zur ASB-Darstellung wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Begründung:

1. Grundsätzliches

Bereits zweimal wurde der von der Stadt Menden nunmehr zum dritten Mal initiierte Antrag auf Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Bieberbachtal vom Regionalrat und vom zuständigen Minister abgelehnt. Diese damaligen Ablehnungen erfolgten aus nachvollziehbaren Gründen.

Es ist nicht erkennbar – auch nicht aufgrund aller bislang vorgelegten Unterlagen – dass der erneute Antrag auf Darstellung eines neuen Wohnsiedlungsbereiches Aussicht auf Erfolg hat, denn an den Gründen, die zu der bisherigen Ablehnung durch den Regionalrat sowie den zuständigen Minister geführt haben, hat sich bis heute nichts geändert.

Vielmehr haben sich die Randbedingungen so weiterentwickelt, dass die geplante Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs unmittelbar in der Aue des Bieberbaches bzw. in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ weiterhin zu versagen sein wird.

Sämtliche Bedenken und Begründungen diese ASB-Ausweisung im Biebertal nicht zuzulassen, sind der Bezirksregierung hinreichend bekannt. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die von den Naturschutzverbänden im Verfahren zur 2. Änderung des GEP vorgetragenen Bedenken (Ihr Zeichen: 62.1.0-8.10-2-02, Stellungnahme NV vom 19.03.2003). Darüber hinaus haben weitere Beteiligte im damaligen Verfahren Bedenken geäußert (siehe u.a. Stellungnahme der LÖBF vom 10.1.2003).

Aktuell hat die Stadt Arnsberg in der Beschlussvorlage, Drucksache 7/2006/13/4.2, schwerwiegende Bedenken geäußert, da sie neben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch negative Auswirkungen auf die Wohnungsmarktsituation im Raum Arnsberg befürchtet.

Dass sich die aktuelle Situation in keinsten Weise zugunsten einer ASB- bzw. Wohnsiedlungsdarstellung im Biebertal verbessert hat, ist schon allein anhand der von der Stadt Arnsberg geäußerten Bedenken ersichtlich (siehe Beschlussvorlage der Stadt Arnsberg,). Insbesondere der neue Siedlungsansatz, die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die Eingriffe in den Wasserhaushalt sowie der nicht nachgewiesene Bedarf sind kritisch zu sehen.

Die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.03.2003 mache ich im vorliegenden Verfahren zur 6. Änderung des GEP geltend (siehe Anlage).

Im nachfolgenden ergänze und aktualisiere ich die bisherigen von den anerkannten Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken.

2. Bedarf ist nicht nachgewiesen

Nach Auffassung der anerkannten Naturschutzvereine kann ein Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsbereichen in Menden-Lendringsen nicht nachgewiesen werden. Schon allein die Tatsache, dass die Stadt Menden von der Bezirksregierung Arnsberg sowie vom Regionalrat die Auflage bekommen hat, Wohnbauflächen zurückzunehmen, um überhaupt das GEP-Änderungsverfahren einzuleiten, zeigt, dass eine über den bisherigen ASB-Darstellungen bzw. im FNP dargestellten Wohnbauflächen hinausgehender Bedarf nicht gegeben ist.

Die aktuellen Zahlen der Bevölkerungsentwicklung zeigen jedenfalls nicht einen derartigen Bedarf in Menden auf. Vielmehr ist sogar von einem leicht rückläufigen Trend auszugehen. Wenn überhaupt ein Bedarf bestehen sollte, der über die bisherigen ASB-Darstellungen im Regionalplan hinausgeht, was allerdings von den NV bestritten wird, stehen ausreichende Flächen sowohl hinsichtlich der Quantität also auch der Qualität zur Verfügung. Hierzu könnten vorbehaltlich einer ökologischen Detail-Überprüfung sowohl die zum Tausch gegen den Bereich Biebertal vorgesehenen Flächen, als auch die Alternativflächen (z.T. sind die Flächen identisch) herangezogen werden.

35/1

In keinem Fall können sowohl regionalplanerische als auch ökologische Auswahlgründe angeführt werden, die gegen eine Bebauung dieser Flächen sprechen, vor allem, wenn diese Flächen mit dem Bereich im Biebertal verglichen werden, wie die nachfolgenden Argumente zeigen.

3. Rücknahme von Wohnbauflächen im FNP unzureichend

Wie dieses bereits in den Verfahren zur Neuaufstellung des GEP-Teilabschnittes wie auch in der abgelehnten 2. Änderung des GEP's von der Bezirksplanungsbehörde dargelegt wurde, ist es nach wie vor Tatsache, dass die Stadt Menden einen Überhang an Wohnbauflächen hat. Dem entsprechend hat die Stadt Menden, um eine Beanspruchung des ökologisch hoch wertvollen Biebertales rechtfertigen zu können, beschlossen, Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan „zurückzunehmen“ (sog. „Tauschflächen“).

Hierzu ist folgendes anzumerken:

- Einmal davon abgesehen, dass diese Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten im Vergleich mit dem Bereich im Biebertal nicht bestehen können (siehe den nachfolgenden Punkt 4) ist festzustellen, dass eine bloße Rücknahme von Wohnbaubereichen im FNP völlig unzureichend ist. Ob dieses überhaupt erfolgt ist, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Beteiligung (Schreiben der BR Arnsberg vom 13.12.2005 bzw. Vorlage 37/04/05 zum TOP 6 Regionalratssitzung am 08.12.2005) war jedenfalls eine Änderung des FNP nicht erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die 6. Änderung des GEP abzulehnen.

- Eine reine „Rücknahme“ von Wohnbauflächen im FNP bzw. die Rücknahme der Darstellung von ASB im Regionalplan führt noch nicht zu einer vergleichbaren Sicherung von Freiraumqualitäten, wie sie im Biebertal vorliegen. Mindestens ist eine entsprechende Darstellung im FNP erforderlich. Zudem ist im Regionalplan eine konkrete Auseinandersetzung mit den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung für die Rücknahmebereiche erforderlich. Eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich – wie in der Anlage 2b der Vorlage 37/04/05 dargestellt – ist völlig unzureichend. Die Regionalplanung und Raumordnung hat gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabe für diese Bereiche entsprechend Zielvorgaben zu definieren. Mindestens ist dabei eine überlagernde Darstellung als BSLE erforderlich. Ansonsten können keine mit dem Biebertal vergleichbare Qualitäten festgestellt werden.

4. Vergleich Tauschflächen mit ASB Bieberkamp nicht nachvollziehbar

Die für die Auswahl der Tauschflächen angeführten Gründe können nicht überzeugen oder es fehlen Angaben. So ist überhaupt nicht geklärt, auf welcher Grundlage die Alternativflächen ausgewählt wurden. Nachweislich der den NV vorliegenden Unterlagen sind die Angaben zum Teil sogar widersprüchlich:

Einerseits ist die Rede davon, dass diese Flächen eine vergleichbare Qualität hätten wie die im Biebertal beanspruchte Fläche. Bei genauerer Betrachtung ist aber erkennbar, dass hier lediglich eine Gegenüberstellung von Biotopwertpunkten erfolgt. Bei genauerer Betrachtung weisen die Flächen gegenüber dem Bereich im Biebertal jedoch keineswegs vergleichbare Wertigkeiten auf.

Neben den sehr verschiedenen Anteilen an wertvollen Biotopen spielt hierbei vor allem auch die beispiellose ökologisch überragende Lage des Bereichs Biebertal im Zusammenhang mit dem besonderen Freiraumbereich des Luerwaldes bzw. des FFH-Gebietes „Luerwald und Biebertal“ eine Rolle.

5. Ausreichende Alternativflächen stehen zur Verfügung

Selbst wenn die Bedarfsfrage außer Acht gelassen wird, ist festzustellen, dass ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen. Deutlich wird dieses anhand des Umweltberichtes zur 6. Änderung des Regionalplanes (siehe z.B. Seite 14 ff). Allerdings ist anzumerken, dass die Tauschflächen ebenfalls als Alternativen zu werten sind, denn hier liegen bei weitem nicht die naturhaushaltlichen und landschaftlichen Qualitäten vor wie beim ASB Bieberbachtal vor. Gleichwohl wird in den Unterlagen versucht einen anderen Eindruck zu erwecken (siehe hierzu Punkt 3 und 4 dieser Stellungnahme).

Ein Vergleich der Tabellen ab Seite 14 verdeutlicht die besondere Bedeutung der Fläche im Bieberbachtal. Demnach handelt es sich bei der geplanten ASB-Darstellung im Biebertal „... um einen neuen Siedlungsansatz in einem naturräumlich sensiblen Bereich von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, der mit der Umsetzung des ASB zu einer erheblichen Freirauminspruchnahme und dem Verlust von Freiraumfunktionen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von bisher unzerschnitten Räumen führt. Die geplante Nutzung stellt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des abwechselnd durch Waldflächen und Bachtäler sowie durch landwirtschaftliche Nutzung und ländliche Siedlungsstrukturen geprägten, vielfältigen Landschaftsraumes dar. Mit der Änderung des Landschaftscharakters in einen Siedlungsbereich gehen auch eine stark eingeschränkte Erholungseignung sowie eine Beeinträchtigung der Wohnqualität angrenzender Wohnbereich einher.“

Diese Aussagen stehen für sich! Die Alternativflächen können mit diesen naturhaushaltlichen Qualitäten nicht im mindesten „mithalten“.

6. Zurückgewiesener Kompromissvorschlag

Die wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers der geplanten Bebauung im Biebertal können in der Gegenüberstellung der Belange der Regionalplanung und Raumordnung bzw. europarechtlicher Belange (FFH-RL der EU) allein aufgrund des fehlenden, über den bisherigen festgestellten vorhandenen Bedarfs hinausgehenden, nicht nachgewiesenen zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen in Menden nicht bestehen.

35/5

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass sie sich bei diversen Gesprächsterminen mit der Stadt Menden jederzeit gesprächsbereit gezeigt haben und sogar unter Zurückstellung von Bedenken – auch zum nicht nachgewiesenen Bedarf - zu einem Kompromiss bereit erklärt haben. Der Vorschlag besteht in einer Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen ASB-Darstellung im Biebertal (siehe Anlage). Hiermit könnten die Beeinträchtigungen der Freiraumbelange; und hier insbesondere des Wasserhaushaltes und der Biotopfunktionen (Flora und Fauna), vor allem aber der Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ weitgehend vermieden werden könnten. Dieser Kompromissvorschlag ist jedoch nicht angenommen worden. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt und lassen Raum für mannigfaltige Spekulationen, wie dieses auch in bereits in der breiten Öffentlichkeit erfolgt. Allgemeine wirtschaftliche sowie wohnungsmarktwirtschaftliche Erwägungen können jedenfalls nicht maßgeblich sein, denn eine Bebauung des reduzierten Bereichs wäre immer noch in relativ großem Umfang und damit ausreichend wirtschaftlich möglich. Die Ablehnung des Kompromissvorschlages ist daher völlig unverständlich.

7. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“

Unstrittig ist, wie dieses auch von der Stadt Menden in den Unterlagen dargelegt wird, dass das an den Bebauungsbereich angrenzende FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ beeinträchtigt wird. Die Erläuterungen dazu im Umweltbericht sowie den sonstigen Erläuterungen der Stadt Menden (z.B. Schreiben der Stadt Menden zum Bebauungsplan Nr. 167 „Bieberkamp“ vom 20.10.2005 an das Landesbüro) gehen davon aus, dass Beeinträchtigungen nur dann vermieden werden können, wenn bei der Bebauungsplanungsgestaltung auf die Verhaltensweisen und Bedürfnisse der zu schützenden Lebensgemeinschaften Rücksicht genommen wird. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist dieses nicht möglich.

Unstrittig ist es, dass durch Lichtemissionen, durch die Zunahme des Verkehrs, durch menschliche Nutzungen (Spaziergänger, Hunde, spielende Kinder etc.) und durch die Anlegung von Wegen und Strassen erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten kommen wird (siehe hierzu auch die Aussagen der Stadt Menden zum Bebauungsplan Nr. 67 „Bieberkamp“ im Schreiben vom 20.10.2005 an das Landesbüro).

In diesem Zusammenhang ist die Beeinträchtigung der Fließgewässer Bieberbach und Münstermannbach ein gravierender Aspekt:

Beide Gewässer sollen verlegt und umgestaltet werden. Hierzu musste der ASB erweitert werden. Die geplanten Umgestaltungen mögen zwar gewisse Biotopverbesserungselemente beinhalten; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe durch die geplante Bebauung des Bieberbachtals durch diese Gestaltungsmaßnahmen vermieden oder entscheidend gemindert werden können.

Dieses betrifft insbesondere die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem die direkt benachbarte Lage der Wohnbauflächen und die Tatsache, dass den beiden Fließgewässern kein ausreichender Raum für eine natürliche oder zumindest naturnahe Entwicklung zur Verfügung steht.

Im übrigen ist auf das notwendige und von der FFH-RL ausdrücklich angesprochene Entwicklungspotenzial hinzuweisen. Die geplante Bebauung im Bieberbachtal verhindert in jedem Fall die potenzielle Weiterentwicklung des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“.

8. Entwertung anderer Wohnbauflächen in Menden

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei Verwirklichung der Bebauung im Biebertal andere geplante Wohnbebauungen hinsichtlich der Nachfrageintensität benachteiligt werden und es damit zu einem Ungleichgewicht der Siedlungsentwicklung kommen wird. Diese negative Siedlungsentwicklung sollte die Regionalplanung keinen Vorschub leisten. Ob hier sogar auch finanzielle Entschädigungsforderungen entstehen könnten, ist zu hinterfragen.

9. Erforderlichkeit UVP (Planfeststellungsverfahren) Wasserausbauverfahren

Die Naturschutzverbände halten die Durchführung einer UVP gem. der Anlage 2 (zu § 1) des UVPG für notwendig. Beim Ausbau des Bieberbaches und des Münstermannbaches handelt es sich nicht um Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen gem. Nr. 14, Anlage 1 (zu § 1) des UVPG dienen. Nach den bisher vorliegenden Informationen ist eine „naturnahe“ Gestaltung tatsächlich nicht vorgesehen, da Profilöffnungen etc. nicht geplant sind und dem Gewässer schon allein aufgrund der unmittelbaren benachbarten geplanten Bebauung kein ausreichender Platz für eine naturnahe Entwicklung zur Verfügung gestellt werden kann. Von daher ist eine Einzelfallprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht erforderlich. Die Kriterien hierzu finden sich in der Anlage 2 (zu §1) des UVPG. Zu beachten sein werden bei der UVP die Summationswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Planfeststellungsverfahren schon allein aus Rechtssicherheitsaspekten erforderlich erscheint.

Abschließend verweise ich nochmals auf die zusätzlichen in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 2. Änderung des GEP abgegebenen Stellungnahme enthaltenen Argumente (siehe Anlage).

Ich gehe davon aus, dass die Bezirksplanungsbehörde bei der Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen bzw. dem Ausgleichsvorschlag für den Termin zum Ausgleich der Meinungen, alle in beiden Stellungnahmen enthaltenen Argumente erfassen und zusammen stellen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

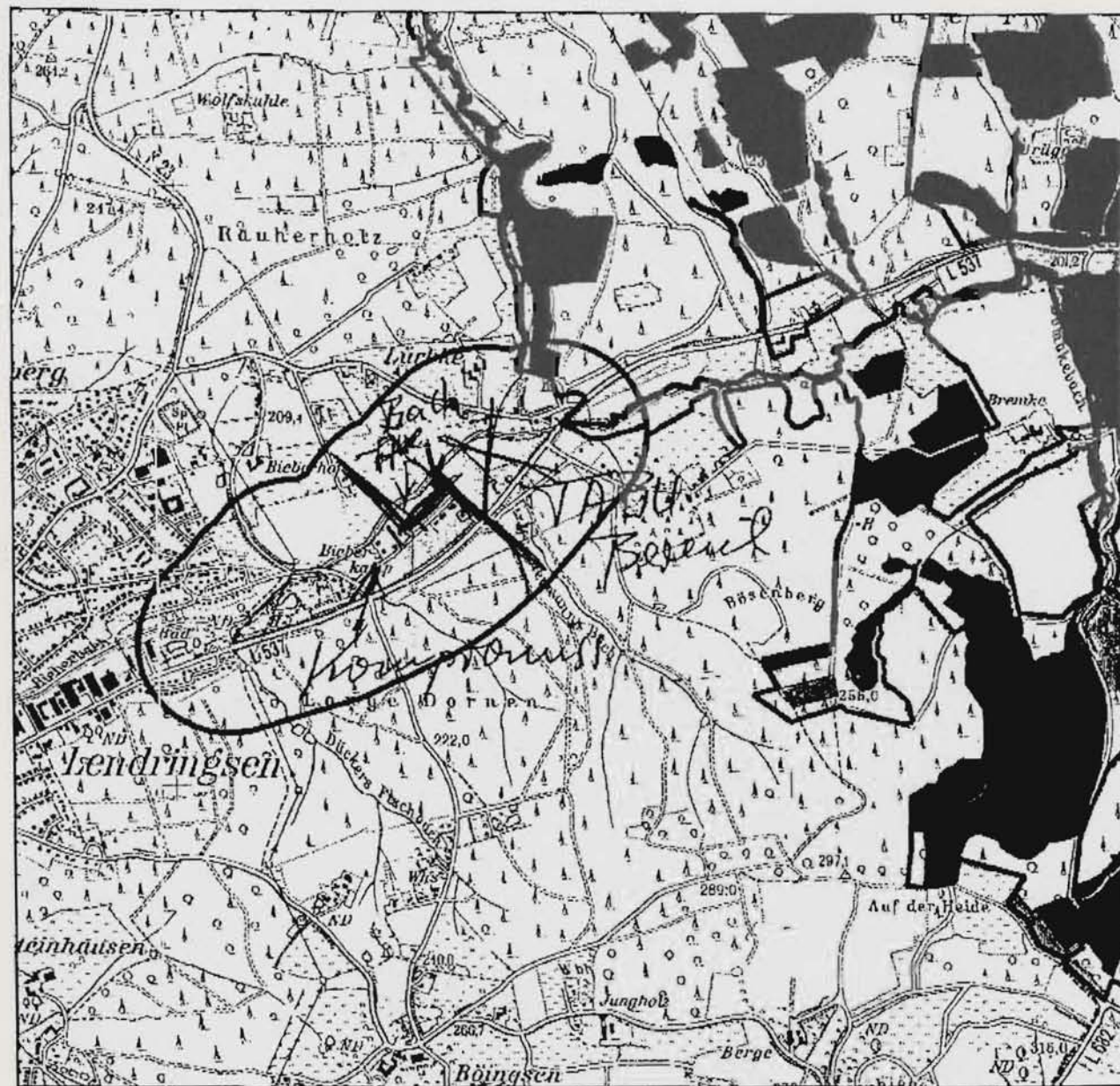

Mackmann

Anlage

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

ASB Menden-Lendringsen (Bieberkamp)



- | | |
|---|--|
| ■ ASB | ■ 9110 - Hainsimsen-Buchenwald |
| □ 300 m Radius | ■ 9130 - Waldmeister-Buchenwald |
| □ Grenze des FFH-Gebietes 4513 301 | ■ 9160 - Storchmieren-Eichen-Hainbuchenwald |
| ■ 3200 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation | ■ 91D0* - Moorwald |
| □ 6510 - Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes | ■ 91E0* - Erlchen-/Eschenwald und Weichholzauswald
(phäotone Lebenszoneartypen) |

Maßstab 1 : 20.000

Stand: November 2005

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Kartengrundlage Topographische Karte 1:25.000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: 8917/94

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

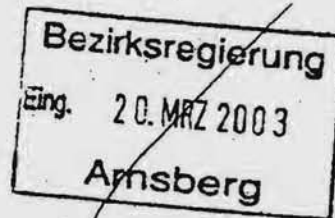
KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 48117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 48117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Amsberg
Seibertzstraße 1

59817 Amsberg



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

MK 17-10.02 GEP

Auskunft erteilt: Herr Mackmann

Ihr Zeichen
62.1.0-8.10-2-02

Ihr Schreiben vom
01.10.2002

Datum
19.03.2003 Ma

2. Änd. GEP Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) im Bereich der Stadt Menden – Umwandlung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereichen sowie Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in Allgemeinen Siedlungsbereich

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW als **EINGABE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober letzten Jahres haben Sie die anerkannten Naturschutzverbände NRW zur o.g. 2. Änderung des GEP's Oberbereiche Bochum und Hagen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist am 31.01.2003 abgelaufen.

Nach routinemäßiger Durchsicht der hier vorliegenden Akte zur 2. Änderung des GEP's habe ich festgestellt, dass von den Naturschutzverbänden bedauerlicherweise keine Stellungnahme abgegeben worden ist.

Aufgrund der zu prognostizierenden erheblichen nachhaltigen regional-bedeutsamen und raumplanerischen Auswirkungen der mit der 2. Änderung des GEP's geplanten Darstellung eines großflächigen ASB's entlang des Bieberbachtals sehe ich mich veranlasst, die folgende Stellungnahme abzugeben.

Da die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bedauerlicherweise bereits abgelaufen ist, mache diese Stellungnahme namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände als Eingabe im Verfahren geltend.

Stellungnahme

Die 2. Änderung des GEP Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden mit dem Ziel einer Darstellung eines ASB's wird abgelehnt.

Begründung

Begründung

Bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP's Oberbereiche Bochum und Hagen haben die Naturschutzverbände die damals von der Stadt Menden in's Verfahren eingebrachte geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Bieberbachtal abgelehnt. Die damals vorgebrachten Bedenken der Naturschutzverbände sind der Bezirksregierung hinlänglich durch die im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP Oberbereiche Bochum und Hagen fristgerecht abgegebene Stellungnahme sowie die verschiedenen Erörterungen bekannt.

An der damaligen ablehnenden Haltung der Naturschutzverbände zu der großflächigen Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches in Menden-Lendringsen hat sich bis heute nichts geändert.

Für die Naturschutzverbände ist auch nicht erkennbar, dass sich an den von der Bezirksregierung ermittelten Grundlagen (z.B. Bedarfsermittlung Wohnsiedlungen etc.) irgend etwas geändert haben könnte. Letztlich ist der GEP auf der Grundlage einer auf ca. 15 Jahre ausgerichteten Prognose entwickelt worden; die bisherige Darstellung im rechtskräftigen GEP ist daher ausreichend und braucht nicht an die Wünsche der Stadt Menden angepasst zu werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung die im damaligen Verfahren von der Stadt Menden gewünschte Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches entlang des Bieberbachtals aus regionalplanerischen und raumordnerischen Gründen sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt hat.

Im GEP ist daher die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) sowie „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) erfolgt. Der damalige Regionalrat hat - nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Wunsch der Stadt Menden - die Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches im Bieberbachtal abgelehnt und vielmehr der jetzt einer ASB-Darstellung entgegenstehenden Darstellung als Freiraumbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugestimmt (siehe hierzu auch Sitzungsvorlage 24/99, TOP 6).

Die mit der Darstellung als Allgemeiner Freiraumbereich sowie Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dokumentierte Bedeutung entlang des Bieberbachtals für Natur und Landschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung hat letztlich auch die den GEP genehmigende Behörde, die Staatskanzlei des Landes NRW erkannt und daher den GEP mit der entsprechenden Darstellung Allgemeiner Freiraumbereich und Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung genehmigt.

In 2002 hat dann die Stadt Menden einen weiteren Versuch unternommen, die geplanten Bauflächen über eine Änderung des GEP's an die Ziele der Regionalplanung und Raumordnung „anzupassen“ (2. Änderung des GEP, Sitzungsvorlage 04/1/02, Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002). Allerdings ist auch dieser Versuch gescheitert: Die Bezirksplanungsbehörde hat ausführlich in der Sitzungsvorlage 04/1/02 zur Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 die Ablehnung des Wunsches der Stadt Menden begründet. Der hierzu angesetzte Punkt 8 der Tagesordnung der Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 ist abgesetzt worden. Eine Entscheidung wurde daher hierzu nicht getroffen.

Das jetzt erneut der Versuch unternommen wird, die 2. Änderung des GEP wieder aufleben zu lassen, ist schon eine gelinde gesagt, „merkwürdige Vorgehensweise“, zumal keine neuen Argumente für die Darstellung eines ASB's in Menden-Lendringsen vorgebracht werden.

Die von der Bezirksregierung bislang gesehenen Gründe zur Zurückweisung einer Darstellung des ASB im Bereich des Bieberbachtals haben nach Auffassung der Naturschutzverbände weiterhin volle Gültigkeit. Ich verweise daher im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme der Naturschutzverbände insbesondere auf die Vorlage 04/1/02 zur Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002, in der die Ablehnung der ASB-Darstellung von der Bezirksregierung begründet wird.

Die aus Sicht der Naturschutzverbände wichtigsten einer ASB-Darstellung in Menden-Lendringsen entgegenstehenden Belange werden im folgenden aufgeführt:

Völlig mangelhafte Begründung

Die von der Stadt Menden jetzt erneut initiierte 2. Änderung des GEP's ist in keinsten Weise begründbar. Dem entsprechend ist auch keine nachvollziehbare Begründung vorgelegt worden. Selten sind den Naturschutzverbänden dermaßen dürftige Unterlagen für eine GEP-Änderung zur Stellungnahme übersandt worden, wie im vorliegenden Fall. Aus diesem Grund ist es auch kaum möglich eine umfassende und detaillierte Stellungnahme zu der 2. Änderung des GEP's zu erarbeiten. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die Stadt Menden keine aktuellen neuen Gründe zur Darstellung des ASB's in Lendringsen vorbringen kann, ansonsten hätte sie es getan. In der Tat gibt es auch keine neuen Gründe, die zu einer anderen Entscheidung als der bisherigen Ablehnung der Darstellung des ASB's im Bieberbachtal führen können.

Bedarf nicht vorhanden

Zweifelhaft ist nach wie vor die Frage des Bedarfes eines neuen ASB's in Menden-Lendringsen: Innerhalb des vom GEP und vom Flächennutzungsplan der Stadt Menden vorgegebenen Planungshorizontes bestehen in Menden ausreichende Bauflächen für eine Wohnbebauung. Bereits bei der Neuaufstellung des GEP's wurden in Menden zusätzliche ASB's dargestellt. Insgesamt besteht kein Zweifel, dass der Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Darstellungen im rechtskräftigen GEP sichergestellt werden kann.

Die Stadt Menden hat daher ausführlich zu begründen, warum sie einen Bedarf sieht, im Bieberbachtal zusätzliche Wohnsiedlungsflächen darzustellen. Hierbei ist darzulegen, ob alle Wohnbauflächendarstellungen des FNP's bereits voll ausgeschöpft sind und ob alle möglichen Arrondierungen vorhandener Wohnstandorte genutzt worden sind.

Zersiedlung der Landschaft wird Vorschub geleistet

Die Darstellung eines ASB im Bieberbachtal stellt zudem keine Abrundung der bestehenden Bebauung dar, was von den Naturschutzverbänden mitgetragen werden könnte, sondern ein Hinausschieben der Siedlungsflächen in die freie Landschaft; durch die Darstellung eines bandartigen ASB's im Bieberbachtal wird die Zersiedlung des Raumes weiter voranschreiten. Dieses ist aus regionalplanerischen und raumordnerischen Gründen abzulehnen.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Fakt ist es, dass die Stadt Menden auch keine Begründung geben kann, warum nunmehr die mit der 2. Änderung beabsichtigte Darstellung eines ASB entlang des Bieberbachtals - und zudem in den Ausmaßen wie geplant - regionalplanerisch und raumordnerisch gerechtfertigt werden kann: Sowohl naturhaushaltlich als auch landschaftlich hat sich am damaligen Sachverhalt nichts geändert - das Bieberbachtal hat als wichtige Ost-West-Biotopverbundachse vom Luerwald im Nordosten bis zur Hönne im Westen eine hervorgehobene regionale Bedeutung. Sowohl im Biotopkataster der LÖBF als auch im Ökologischen Fachbeitrag der LÖBF zur Neuaufstellung des GEP's ist das Bieberbachtal als bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes im Biotopverbund hervorgehoben. Somit würde jeden über den Ortsrand hinausgehende Besiedlung des Biebertals eine regionalplanerische Fehlentwicklung darstellen. Von daher kann wegen dieser naturhaushaltlichen Anforderungen das Bieberbachtal und die im Zusammenhang zu sehenden angrenzenden Freiraumbereiche für eine weitere in den Naturraum ausufernde Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Dem entsprechend ist im rechtskräftigen GEP - mit Zustimmung des Regionalrates - der „Luerwald einschl. Biebertal“ als BSN und der Bereich bis zum Ortsrand des Ortsteils Lendringsen der Stadt Menden als BSLE dargestellt worden.

Landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigt

Der Bereich in Lendringsen, der jetzt für eine gemischte Bebauung vorgesehen ist (ASB) stellt einen wichtigen wohnsiedlungsnahen Freiraumbereich für die Bevölkerung von Menden dar. Aus diesem Grund ist auch im rechtskräftigen GEP nicht nur die Darstellung als Allgemeiner Freiraumbereich und Agrarbereich (AFBA), sondern zusätzlich überlagert die Darstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) erfolgt.

Hochwasserproblematik

Eine bandartige Siedlungsentwicklung in bzw. entlang der Talauflage des Bieberbaches ist nicht vertretbar. Möglicherweise ist sogar mit Eingriffen in das Überschwemmungsgebiet des Bieberbaches zu rechnen. Auf den Erlass des damaligen MURL v. Februar 1999 zum Vollzug des § 32 WHG (IV B 5 – 50 35 30) weise ich hier ausdrücklich hin.

Demnach sind die in § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG definierten Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Bebauung von diesen natürlichen Retentionsflächen ist grundsätzlich nicht möglich.

Im übrigen weise ich zudem darauf hin, dass bei der Neuaufstellung der GEP neuerdings Überschwemmungsbereiche darzustellen sind. Leider trifft dieses zwar auf den rechtskräftigen GEP Oberbereich Bochum und Hagen nicht zu; gleichwohl sind diese Überschwemmungsgebiete bei Änderungen der GEP's nunmehr zwingend zu beachten. Mindestens fehlen in der Begründung zur 2. GEP-Änderung hierzu konkrete Aussagen. Unabhängig von einer derartigen Ausführung halten die Naturschutzverbände allerdings die Darstellung eines ASB im Bieberbachtal für nicht rechtens, da dieses im Gegensatz zum o.g. MURL-Erlass stehen würde.

Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald u. Bieberbach“

Unmittelbar an den geplanten ASB grenzt das gemeldete FFH-Gebiet DE 4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ heran. Wie die FFH-VS zur Planung der A 46 zwischen Hemer – Menden – und Neheim-Hüsten gezeigt hat, ist auch gerade der Bieberbach Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Bruthabitate des Schwarzstorches finden sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten ASB. Zudem sind sowohl in Lürbkebach wie auch Bieberbach Vorkommen von Groppe und Bachneunauge festgestellt worden. Bei allen hier genannten Arten handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-RL der EU. Es handelt sich um wesentliche und signifikante Bestandteile des gemeldeten FFH-Gebietes.

Jegliche Beeinträchtigungen dieser hochempfindlichen Arten sind auszuschließen, da diese Beeinträchtigungen zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet insgesamt führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele nicht mehr eingehalten werden können, zumal hier auch Summationswirkungen zu beachten sind (z.B. Bau und Betrieb der geplanten A 46 zwischen Hemer – Menden – Neheim-Hüsten). Mindestens ist bereits auf der Ebene der 2. GEP-Änderung eine FFH-VP vorzunehmen.

Beeinträchtigung Kulturlandschaftsprogrammflächen

Der überwiegende Teil des für die ASB-Darstellung vorgesehenen Bereiches besteht aus potentiellen Flächen des Kulturlandschaftsprogramms des Märkischen Kreises. Ein Teil dieser Flächen ist vorgesehen, in das Kulturlandschaftsprogramm aufgenommen zu werden, sobald die Pachtverhältnisse und Eigentumsverhältnisse es zulassen. Der jetzt beabsichtigte Entzug, d.h. Total-Verlust dieser potentiellen Flächen würde zu einer Schwächung des Kulturlandschaftsprogramms führen.

Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig


Aufgrund der bereits seit längerem bekannten schwerwiegenden, nachhaltigen und erheblichen negativen Auswirkungen einer ASB-Darstellung bzw. der nachfolgenden Bauflächennutzung ist zu prognostizieren, dass es zu entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG kommen wird. Daher ist die Durchführung einer UVP bereits auf der Ebene des GEP's notwendig. Von der Stadt Menden sind daher entsprechende Untersuchungen bzw. Aussagen zu fordern, wenn sie - trotz bereits bekannter regionalplanerischer, raumordnerischer und naturhaushaltlicher und landschaftlicher entgegenstehender Belange - weiterhin die Darstellung eines ASB's in Lendringsen verfolgt.

Fazit

In der Zusammenfassung ist zu sagen, dass sich nach Auffassung der Naturschutzverbände aufgrund der Bestandssituation Natur und Landschaft (einschl. FFH-RL der EU) bzw. dem Bedarf an Wohnsiedlungen in Menden gegenüber der bisherigen Nichtdarstellung eines ASB's im Bereich Lendringsen keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Die geplante 2. Änderung des GEP's ist von der Stadt Menden nicht begründet worden; aufgrund der bestehenden Verhältnisse kann die Stadt die gewünschte Darstellung eines ASB's auch nicht begründen. Es besteht keinerlei Grundlage für die Ausweisung eines ASB's in Menden-Lendringsen.

Ich bitte diese Stellungnahme als Eingabe im Verfahren zur 2. Änderung des GEP Oberbereich Bochum und Hagen zu werten und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mackmann

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

ASB Menden-Lendringsen (Bieberkamp)



- | | | | |
|--|--|--|---|
| | ASB | | 9110 - Heinsinsen-Buchenwald |
| | 300 m Radius | | 9130 - Waldmeister-Buchenwald |
| | Grenze des FFH-Cebites 4519 301 | | 9160 - Storrimeren-Eichen-Hainbuchenwald |
| | 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation | | 91D0* - Moorwald |
| | 8510 - Naturräumliche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes | | 91E0* - Erlon-/Eschenwald und Weichtulzauenwald
(* präzisierte Untereinheiten) |

Maßstab 1 : 20.000

Stand: November 2005

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg
Kartengrundlage Topographische Karte 1:25.000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: 8917/94



24

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

1. Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Bezirksregierung
Eing. 04. APR. 2006
Arnsberg

M/4 6.4.06

*1. 62.7-4
2. 2-Vi für 7/406*

Dienstgebäude

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Internet <http://www.loebf.nrw.de>
Bearbeiter/in Herr Rohrmann
Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 385
Telefax (02361) 305 - 323
e-mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
62.1.0-8.10 - 6	13. Dezember 2005	32-62720-40 Ro/Sw	31.03.2006

6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp; Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE -

Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW

Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie die LÖBF an dem genannten Änderungsverfahren und bitten um eine Stellungnahme.

Die übersandten Unterlagen enthalten u. a.

- die Begründung der Regionalplanänderung mit der Beschreibung und Wertung von 5 Tauschflächen gemäß Ziel B III 1.24 LEP sowie der Betrachtung von 4 Alternativstandorten
- einen Umweltbericht als wesentlichen Teil einer Strategischen Umweltprüfung mit einer Alternativenprüfung
- eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Neufestlegung eines ASB-Bieberkamp.

Gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplanes - Darstellung eines ASB im Bereich des Biebertales - bestehen Bedenken.

Innerhalb der bestehenden ASB-Darstellungen des Regionalplans und innerhalb der derzeit im FNP dargestellten Wohnbauflächen kann der aktuelle Wohnsiedlungsbedarf der Stadt Menden ausreichend gedeckt werden. Es besteht ein erheblicher Überhang an Wohnbauflächen.

Zur Fläche Bieberkamp

Der geplante ASB-Bieberkamp liegt als bandartige Fläche außerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges und eines durch Grünflächen ausgebildeten gewachsenen Ortsrandes im Freiraum. Er grenzt damit auf ca. 800 m Länge unmittelbar an den Bieberbach, der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF einschließlich seiner Seitenbäche als Biotopver-

24/1

24/2

bundfläche von besonderer regionaler Bedeutung (VB-A-4512-07 „Nebenbäche der Unteren Hönne) ausgewiesen ist.

In die Verbundfläche sind neben den Bachläufen deren Auen einbezogen. Diese Darstellung entspricht weitgehend den vor Ort gegebenen Standortpotentialen wie sie mit der Darstellung schutzwürdiger Böden (hier grundwassergeprägte Böden) auch aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zu entnehmen sind.

Der ASB überschneidet sich in wesentlichen Teilen mit der genannten Biotopverbundfläche. Ca. 80 % des ASB ist als schutzwürdiger Boden (swb_1G, „Norm Anmoorgley“) durch den Geologischen Dienst kartiert.

Durch eine bauliche Nutzung würden die Biotopverbundfunktion und das bestehende Entwicklungspotential auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Aue / Überschwemmungsbereich) wesentlich eingeschränkt.

Hinzu kommt, dass im betreffenden Raum Auen überproportional durch bauliche Nutzung überformt sind.

Der Biotopverbundfläche kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie im Osten unmittelbar an die gemeldeten Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG „Luerwald und Bieberbach“) angrenzt, und Lebensräume von Arten beinhaltet (Eisvogel, Groppe, Bachneunauge), die maßgeblich für die Meldung dieser Gebiete sind. Auch wenn es nach Aussage der Bezirksregierung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und VSG durch die Realisierung einer Wohnbaunutzung kommt, sind durch das Heranrücken der Wohnbebauung an die Natura 2000-Gebiete zunehmende Einflüsse z. B. durch die Feierabenderholung „Hundespaziergänge“ etc. im Randbereich zu erwarten.

Tauschflächen, Alternativstandorte

In der Begründung der Regionalplanänderung werden die Tauschflächen und ihre Wertigkeit dargestellt. Der dort beschriebene Wert der einzelnen Flächen in Bezug auf die Freiraum- und Naturschutzfunktion wird nicht in Zweifel gezogen.

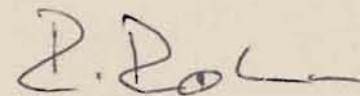
Unberücksichtigt bleibt jedoch, dass es sich bei allen Flächen um Arrondierungen bestehender Baugebiete handelt, der geplante ASB am Bieberbach jedoch einen neuen bandartig in den Freiraum hineinreichenden Siedlungsansatz bildet.

Bei der vorgenommenen Betrachtung alternativer Standorte wird deutlich, dass 3 Alternativen grundsätzlich als geeignete Alternativen angesehen werden und die Alternative in Schwitten bei einer geringfügigen Ausdehnung (Erweiterung auf eine hinreichende Größe) in Richtung auf den ca. 600 m entfernt dargestellten BSN auch als geeignete Alternative gesehen werden kann.

Auch die geprüften Alternativen sind eher als größere Arrondierungen bestehender Siedlungsbe-
reiche anzusehen. Sie heben sich schon daher qualitativ bezüglich der Auswirkungen auf den Freiraum von der Fläche Bieberkamp, die sich bandartig außerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes befindet, ab. Mit über 1000m Länge hat die Fläche Bieberkamp eine wesentlich höhere Zerschneidungs- und Randwirkung auf den Freiraum und führt auf entsprechender Länge zur Beeinträchtigung der Struktur und der Standortpotentiale in der Aue.

Entsprechend kommt der Umweltbericht in seiner Zusammenfassung zu dem Urteil, dass die Fläche Bieberkamp im Vergleich mit den anderen Flächen zu einer größeren Beeinträchtigung des betreffenden Landschaftsraumes führt.

Im Auftrag



(Rohrman)

24/3

24/4

6

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet
Platanenallee 56 · 59425 Unna

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ruhrgebiet



Platanenallee 56, 59425 Unna
Tel.: 02303 96161-0, Fax -33
Mail: unna@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt	Herr Lenzen
Durchwahl	31
Fax	33
Mail	
in Schreiben vom	62.1.0-8.10-6
BR Arnsberg-Regionalrat.doc	13.12.2005
Unna	23.03.2006

Bezirksregierung Arnsberg
- Geschäftsstelle des Regionalrates -
Postfach

59817 Arnsberg

Bezirksregierung
Arnsberg
27. MRZ 2006
Eing.
27.3.06 / 28/306

**6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp;
- Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE**

Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Landwirtschaftskammer wurde die Begründung der Regionalplanänderung als Grundlage für eine Prüfung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der Ausweisung von Alternativflächen vorgenommen.

Bei den ebenfalls beschriebenen Tauschflächen handelt es sich um Flächen, die in dem gültigen FNP der Stadt Menden bereits als Bauflächen ausgewiesen sind und Rechtskräftigkeit erlangt haben. Daher wurden diese Flächen nicht in der Analyse der Betroffenheiten von Einzelbetrieben berücksichtigt.

Die in der Alternativenstandort-Suche festgelegten 4 Standorte wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Sie werden aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt beurteilt:

Alternativenstandort 1: Marienkapelle Lahr

Südhang im OT Lahrfeld, Hangneigung von 10 %
Alternative zur Fläche Bieberkamp

11 ha Acker

Bei der Fläche handelt es sich um einen stark geneigten Südhang, der ausschließlich acker-baulich genutzt wird. Östlich und westlich ist die Wirtschaftsfläche von Wald eingefasst. Der Freiraum wird von einer 1-spurigen Asphaltstraße durchzogen, an deren Ostrand eine Baumreihe (Stieleichen) steht. Als kulturhistorische Besonderheit ist die Wegekapelle auf der Hangkuppe anzusehen.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780			

Die Bodenqualität ist gut, was sich an der im Gebiet verbreiteten Ackernutzung zeigt.

Der Bereich ist als wertvolle ungestörte landw. Betriebsflächen anzusehen, die von den Betrieben dringend zur Betriebsführung benötigt werden.

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden 3 Landwirtschaftliche Betriebe mit 4 %, 5 % bis 15 % ihrer Betriebsfläche betroffen.

Der Ackerstandort wird von den angrenzenden Betrieben als hofesnahe Wirtschaftsflächen dringend benötigt. Die Betroffenheit eines einzelnen Betriebes mit 15 % seiner Betriebsfläche ist nicht unerheblich und würde gegebenenfalls Flächenumlegungen verursachen.

Die Ausweisung des Standortes als Siedlungsbereich wird von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

Alternativenstandort 2: Stucken in Platte Heide

Südwesten Stadtteil Platte Heide, relativ ebene Fläche, Nähe Stadtteilzentrum Platte Heide

20 ha Acker

Die annähernd ebene, ausschließlich als Acker genutzte Fläche liegt am Südrand des Stadtteils „Platte Heide“.

Östlich parallel zum Gebiet verläuft ein kleiner Bachlauf. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen reicht bis an die Uferkante des Baches.

Im östlichen Teil des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb und südlich angrenzend an das Gebiet ein zweiter Betrieb. Die landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Planung betroffen sind, sind wahrscheinlich ausschließlich hofesnahe Ackerflächen der beiden landwirtschaftlichen Betriebe.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche ist aufgrund ihrer Topographie und der Unzerschnittetheit sehr gut.

Die Bodenqualität der Alternativenfläche ist gut, was sich in der ausschließlichen ackerbaulichen Nutzung des Bereichs darstellt. Die beiden landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet verlieren durch die Flächeninanspruchnahme wichtige hofesnahe Wirtschaftsflächen.

Durch die Inanspruchnahme von Betriebsflächen sind 4 Betriebe betroffen, mit Flächenanteilen von 3 %, 4 %, 13 % und 20 %.

Das Areal ist als wertvolle ungestörte landw. Betriebsflächen anzusehen, die von den Betrieben dringend zur Betriebsführung benötigt werden. Der Grad der Betroffenheit eines einzelnen Betriebes ist mit 20 % der Gesamtbetriebsfläche erheblich. Und kann zu betrieblichen Einschränkungen und Flächenverlagerungen führen.

Die Ausweisung des Standortes als Siedlungsbereich wird von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

Alternativenstandort 3 : Südlich Bahnhofstraße in Böisperde

Zwischen OT Böisperde und Holzen, südlich der Bahnhofstraße in Böisperde und nördlich des Friedhofes

5 bis 6 ha landwirtsch. Nutzung

Es handelt sich hier um eine zusammenhängende Ackerfläche, die von Bebauung in drei Richtungen (N / S / O) eingerahmt ist. Am Ostrand des Gebietes verläuft ein Bachlauf. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist annähernd eben. Zum Bachlauf hin fällt das Gelände ab.

Landwirtschaftlich ist die Nutzbarkeit der Fläche aufgrund der Topographie und der Unzerschnittenheit sehr gut. Die landwirtschaftlich nutzbare Bodenqualität in dem Raum ist gut, was sich an der ausschließlichen Nutzung als Ackerstandort zeigt. Es sind durch die Ausweisung als Baugebiet 2 Betriebe betroffen, mit 6 % und 15 % ihrer jeweiligen Betriebsflächen.

Eine Beeinträchtigung erfährt der Standort aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungsbereiches.

Aufgrund der sehr guten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und der Nähe zu den vorhandenen Höfen, wird die Ausweisung des Standortes als Siedlungsbereich von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

Alternativenstandort 4 : Nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Als Alternativstandort ungeeignet (aus raumplanerischer Sicht).

2,1 ha landwirtsch. Nutzung

Die Fläche ist ein Nordhang am Rande der Bebauung des Ortsteiles Schwitten. Ein Wirtschaftsweg durchschneidet die Fläche in Ost / West - Richtung.

Es liegt ausschließlich ackerbauliche Nutzung vor.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche ist aufgrund der Topographie und Exposition nicht optimal.

Die Bodenqualität ist aufgrund der vorherrschenden Ackernutzung als gut zu beurteilen.

Durch die Flächenausweisung sind 2 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Ein Betrieb hat einen Verlust von 46 % seiner Gesamtbetriebsfläche zu erwarten, was existenzielle Probleme hervorrufen kann. Der zweite Betrieb ist mit 6 % der Betriebsfläche weniger stark betroffen.

Aufgrund der sehr hohen Beeinträchtigung eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes durch die Flächeninanspruchnahme wird die Ausweisung des Standortes als Siedlungsbereich von der Landwirtschaftskammer abgelehnt. Eine Bebauung oberhalb des die Gesamtfläche zerschneidenden Wirtschaftsweges ist jedoch unter bestimmten Auflagen möglich.

Standort Bieberkamp

Es handelt sich um eine ebene Fläche in der Talau des Bieberbaches, der Bereich weist eine ausreichende Flächengröße auf, an fast allen Seiten grenzt Freiraum an ; Einschränkungen sind durch Emissionen des angrenzenden schrottverarbeitenden Betriebes und die Lage parallel zur L 537 vorhanden.

Der Bereich wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Rahmen des ausgewiesenen GE - Gebietes sind bereits Gewerbebetriebe und Wohnhäuser angesiedelt. Im westlichen Talraum bestehen Freizeit-

einrichtungen (Parkanlage mit Spielplatz) die im Anschluss an das dortige Freibad von der Gemeinde errichtet wurden und betrieben werden.

Die Aue des Bieberbaches unterliegt komplett einer ackerbaulichen Nutzung. Ein Bachrandstreifen ist nicht vorhanden. Das als ASB - Neufestlegung ausgewiesenen Gebiet liegt teilweise im Überschwemmungsbereich des Bieberbaches und beinhaltet aufgrund dessen ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich einer künftigen baulichen Nutzung und der erforderlichen Retention bei Hochwasserereignissen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Standort Bieberkamp ein guter Ackerstandort. Die hier wirtschaftenden 6 landwirtschaftlichen Betriebe sind durch die geplante Bebauung mit 1 %, 4 %, 5 %, 8 % ihrer Betriebsflächen betroffen. Daher kann nicht von einem betriebswirtschaftlich gefährdenden Flächenverlust ausgegangen werden.

Die Inanspruchnahmen einzelner Betriebsflächen der im Gebiet wirtschaftenden Betriebe ist am Standort Bieberbach im Vergleich zu den Alternativflächen am geringsten. Der Bereich ist heute bereits als Fläche für GE planungsrechtlich gewidmet

Der Standort Bieberkamp führt zu den vergleichsweise geringsten agrarstrukturellen Beeinträchtigungen.

Bei der Suche nach Alternativflächen für die betroffenen Landwirte wird eine kooperative Zusammenarbeit gefordert.

Zusammenfassend ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Beibehaltung des ASB Bieberkamp bei gleichzeitiger Aufgabe der benannten Tausch- und Alternativflächen im Stadtgebiet von Menden zu befürworten. Hierbei sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW die vergleichsweise geringsten Eingriffe in die Agrarstruktur zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

W. Lenzen

6/1
6/2
6/1

4



Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Landesumweltamt NRW • Postfach 10 23 63 • 45023 Essen

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Postfach

59817 Arnsberg

Bezirksregierung
Eing. 20. MRZ 2006
Arnsberg

*4.27.3.06
für 21/3.06*

Dienstgebäude: Auf dem Draap 25, Düsseldorf
Telefon: 0211/1590-2219
Telefax: 0211/1590-2176
Auskunft erteilt: Herr Ludger Neuhann
e-Mail: Ludger.Neuhann@lua.nrw.de
Mein Zeichen: FB51-3172-3
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.12.2005
Az.: 62.1.0-8.10-6
Datum: 16.03.2006
Bankverbindung: Landeskasse Düsseldorf, Konto-Nr.: 4 059 911 bei der
Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 54 300 500 00 0004059911

Betrifft: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen
hier: 6. Änderung im Bereich der Stadt Menden – ASB Bieberkamp

Auf Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen sind von der geplanten Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bieberkamp die Fließgewässer Bieberbach und Münstermanns-Bach betroffen.

Hier ist das preußische festgesetzte Überschwemmungsgebiet für den Bieberbach zu beachten. In Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Umweltamt Hagen ist zu prüfen, ob ggf. auch eine Neuberechnung auf Basis eines hydraulischen Modells unter Einbeziehung des Münstermanns-Baches notwendig ist.

4/1

Im Auftrag

(Ludger Neuhann)



7

Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Postfach 49 23, 48028 Münster

Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster

Tel.: 0251/2376 - 977 Fax: -593

E-Mail: poststelle@wald-und-holz.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Bearbeiter/in: Frau Hölscher

Durchwahl: -583

Mobil: 0175/363 00 09

Az: 25-02-92.02

Datum: 31.03.2006

Bezirksregierung Arnsberg
Herr Joeres
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung
Eing. 04. APR. 2006
Arnsberg

6.4.06

*1.8. Dez 62.2-4
2-2.V. Jan 7/4 06*

6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen in der Stadt Menden – ASB Bieberkamp; Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE

Ihr Schreiben vom 13.12.2005, Az.: 62.1.0 - 8.10 - 6

Sehr geehrter Herr Joeres,

gegen die geplante o.g. Änderung bestehen forstbehördlicherseits geringe Bedenken. Durch eine Wohnbebauung wird es zu einer erhöhten Frequentierung des angrenzenden Waldes und FFH-Gebietes durch Waldbesucher kommen, mit möglichen negativen Auswirkungen (z.B. Lärm, Müll, freistreunende Hunde) auf die Waldlebensraumtypen und die maßgeblichen Arten für das FFH-Gebiet.

Die mitgesandte FFH-Verträglichkeitsstudie halte ich für eine definitive Beurteilung zu oberflächlich, besonders wenn man bedenkt, dass es in Zukunft durch den Weiterbau der A 46 zu weiteren Beeinträchtigungen kommen kann.

7/1

7/2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hölscher)

